

Amt Schönberger Land

Informationsvorlage Gemeinde Grieben	Vorlage-Nr: VO/6/0074/2018 - Rechnungsprüfung		
	Status: öffentlich		
	Sachbearbeiter: H.Westphal		
	Datum: 17.01.2018		
	Telefon: 038828/330-1601		
	E-Mail: h.westphal@schoenberger-land.de		
Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land für das Haushaltsjahr 2017			
Beratungsfolge Gemeindevertretung Grieben	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Das Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) sieht vor, dass der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfungstätigkeit des Ausschuss einmal jährlich schriftlich der Gemeindevertretung berichtet. Dabei ist einzugehen auf die Durchführung und den wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfungen.

Der Bericht ist nach Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung öffentlich bekanntzumachen und auszulegen.

Anlage:

Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land für das Haushaltsjahr 2017

Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land für die Gemeinde Grieben – Haushaltsjahr 2017

Die Gemeinde Grieben hat mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2015 beschlossen die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung auf das Amt zu übertragen.

Gemäß § 136, Abs. 3 KV M-V wurde in der Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschuss festgeschrieben.

Mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land vom 16. Januar 2017 wurde die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschuss neu bestimmt. Der Ausschuss setzt sich aus 13 Mitgliedern und weiteren 10 Verhinderungsvertretern zusammen. Zurzeit sind 13 Mitglieder und 6 Verhinderungsvertreter in den Ausschuss gewählt. Im Jahr 2017 fanden 12 Sitzungen statt. Hauptthematik war die Prüfung von diversen Jahresabschlüssen.

Für die Gemeinde Grieben wurden im vergangenen Jahr die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 geprüft und ein entsprechender Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfungen zu den Jahresabschlüssen 2013 und 2014 der Gemeinde Grieben umfassten die Bilanz zum 31.12.2013 und 31.12.2014, sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung für den Zeitraum vom 01.01. -31.12.2013 und 01.01. -31.12.2014. Dabei wurde im Rahmen einer Vorprüfung die Plausibilität der einzelnen Bilanzveränderungen der jeweilige Haushaltsjahr untersucht und in der Hauptprüfung auf eine postenbezogene Fragenstellung in den drei Komponenten der Jahresabschlüsse Bezug genommen.

Die aufgetretenen Feststellungen wurden von Seiten der Verwaltung in den wesentlichen Punkten korrigiert. Korrekturen unterblieben bei unwesentlichen Feststellungen, welche keinen gravierenden Einfluss auf die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Grieben haben. Die entsprechenden Feststellungen sind in dem Teilprüfungsprotokoll sowie in den Prüfungsdokumentationen zum Fragekatalog und dem Prüfbericht des jeweiligen Haushaltsjahres (2013 und 2014) enthalten.

Die Prüfungsergebnisse zu der Jahresabschlussprüfung 2013 wurden Ihnen bereits mit den Sitzungsunterlagen über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Mai 2017 bekanntgegeben.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Grieben wurden einzelne Feststellungen aus der Vorprüfung von Seiten der Verwaltung in den wesentlichen Punkten korrigiert. Die einzelnen Feststellungen sind in der Plausibilitätsprüfung bzw. im Fragekatalog aufgezeigt. Die entsprechenden Unterlagen werden Ihnen mit den Sitzungsunterlagen zum Jahresabschluss 2014 zur Kenntnis gegeben.

Nicht korrigierte Feststellungen sind im Prüfbericht unter dem Punkt M, I und II ab Seite 18 detailliert aufgeführt.

Hier einige der dargelegten Feststellungen zur Jahresabschlussprüfung 2014:

1. Verspätete Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014.
2. Die Dokumentation der Zugriffsrechte für die EDV (Kassen- und Rechnungswesen) wurde verbessert. Die Vergabe bzw. der Entzug von Berechtigungen sind unter Angabe eines Datums nachzuweisen.
3. Ein Inventurrahmenplan für das Jahr 2014 konnte nicht vorgelegt werden. Für den Jahresabschluss 2014 wurde eine nach Angaben im Anhang zum Jahresabschluss eine Beleginventur zu Grunde gelegt.
4. Noch offen aus den Vorjahresprüfungen war im Kontenbereich privatrechtliches Leistungsentgelt eine Forderung gegenüber dem Amt (BK-Abrechnung) in Höhe von 735,48 €, der Ausgleich erfolgte im HHJ 2014. Des Weiteren ein Überzahlung in Höhe von 3.408,00 €, diese wurde bisher noch nicht überprüft und entsprechend korrigiert.

5. Das Verbuchen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen entspricht nicht immer dem Kontenrahmen, dieses führte unter anderem zu Abweichungen in den korrespondierenden Konten.
6. Die Gebühren für den Wasser- und Bodenverband wurden für das Haushaltsjahr 2014 in 2014 nicht erhoben, der Gebührenaufschlag beträgt ca. 4,8 T€. Die Erhebung erfolgte im Haushaltsjahr 2015. Die Straßenausbaubeiträge für die im Haushaltsjahr 2013 fertiggestellte Baumaßnahme – Straßenbeleuchtung- wurde noch nicht erhoben. Die Beitragsberechnung erfolgt im Haushaltsjahr 2016 (11,5T€).
7. Eine Haushaltsermächtigung, bereits aus 2012, für investive Auszahlungen wurde bis 2016 weiter übertragen, obwohl die durchgeführten Maßnahmen keine Bauinvestitionen darstellen. Für die gleiche Maßnahme wurde im Haushaltsjahr eine neue zusätzliche Haushaltsermächtigung gebildet. Des Weiteren wurde Haushaltsermächtigungen aus 2013 für laufende Aufwendungen bzw. Auszahlungen – Schullastenausgleich weiterübertragen. Eine Weiterübertragung von Haushaltsermächtigungen im Bereich der laufenden Verwaltung ist gemäß § 15 GemHVO-Doppik unzulässig. Diese Mittel von 1,9T€ wurden teilweise bis zum Jahr 2017 vorgetragen und dann in Anspruch genommen. Der § 15 GemHVO-Doppik, einschließlich der 2. Verwaltungsvorschrift vom 05.03.2013 sollten zukünftig beachtet werden. Aus dem Vorjahr bestehende Haushaltsermächtigungen sind jährlich mit den Jahresabschlussarbeiten zu prüfen und ggf. aufzulösen. Bei der Bildung neuer Haushaltsermächtigungen sind die rechtlichen Bestimmungen ebenfalls zu beachten und einzuhalten.
8. Bei einzelnen Konten wurde die Auflösung/Zahlung der VJ- Abgrenzungen als aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzung (RAP) dargestellt. Auf eine korrekte Darstellung in den einzelnen Konten ist zukünftig zu achten (s. Plausibilitätsprüfung Gegenüberstellung Erträge/ Einzahlungen Differenz: 5.213,75 € und Gegenüberstellung Aufwand/ Auszahlung Differenz: 255,15€).
9. Der Hauptproduktbereich „6“ ist in der Teilergebnisrechnung nicht als gesonderter Teilhaushalt ersichtlich. Im Anhang zum Jahresabschluss wird der Hauptproduktbereich „6“ als gesonderter Teilbereich ausgewiesen. Eine Übersicht der Teilrechnungen gemäß § 46 GemHVO-Doppik liegt der Jahresrechnung nicht bei.

Diese Feststellungen wurden als unwesentlich von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses für die Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Grieben angesehen, da sie dem tatsächlichen Verhältnis der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Grieben nicht wesentlich entgegenstehen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 01.01.2014 der Gemeinde Grieben in der Fassung vom 31.08.2017 einschließlich des Bestätigungsvermerks wurde am 23.11.2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) des Amtes beschlossen und genehmigt.

Auch im Jahr 2018 werden die Jahresabschlussprüfungen für die Jahre 2015 und 2016 Hauptaufgabenfeld der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sein. Zielsetzung ist schnellstmöglich und effektiv die Abschlussprüfungen fortzusetzen und die Bestätigungsvermerke zur Beschlussfassung der Jahresabschlüsse in den Gremien vorzulegen.

Schönberg, den 16.01.2018

Herr Tengler
Ausschussvorsitzender

